

## Hausordnung der Stadtspitäler Waid und Triemli (Hausordnung)

vom 23. November 2020

*Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,*

gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup> und  
§§ 10 und 11 Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004<sup>2</sup>,

*verfügt:*

Art. 1 Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebs und der Sicherheit von Patientinnen und Patienten, des Personals sowie der Besucherinnen und Besucher.

Zweck

Art. 2 <sup>1</sup> Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände und innerhalb des Stadtspitals Waid und des Stadtspitals Triemli (fortan gemeinsam Stadtspital) aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Gäste, Studentinnen und Studenten, Forscherinnen und Forscher, das Personal sowie Dritte im Auftrag des Stadtspitals. Die Situationspläne befinden sich im Anhang und werden in der je aktuellen Version online publiziert.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Spitalgelände, namentlich in allen – einschliesslich den gemieteten oder zu speziellen Anlässen gemieteten – Gebäuden und Räumlichkeiten des Stadtspitals, auch in solchen des Unterrichts und der Forschung, in Personalräumen und -restaurants.

<sup>3</sup> Für die Häuser A, B, C und D des Stadtspitals Triemli (vgl. Anhang) gelten zudem die allgemeinen Bestimmungen «Nutzung Geschäftsräume» und die allgemeinen Bedingungen «Dienstzimmer Hausordnung<sup>3</sup>».

Art. 3 <sup>1</sup> Das Stadtspital muss seinen Zweck ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und Ordnung sowie auf Hygiene und Reinlichkeit zu achten und die Sicherheit aller Personen zu garantieren.

Generalklausel

---

<sup>1</sup> LS 131.1

<sup>2</sup> LS 813.13

<sup>3</sup> im Internet einsehbar unter [www.triemli.ch](http://www.triemli.ch).



<sup>2</sup> Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist zu wahren.

Zutritt zum Spital

Art. 4 <sup>1</sup> Der Zutritt zum Innenbereich des Stadtspitals ist auf folgende Personen beschränkt:

- a. Patientinnen und Patienten;
- b. Besucherinnen und Besucher, Betreuerinnen und Betreuer sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten;
- c. Personal, einschliesslich vom Stadtspital beigezogene Personen;
- d. Personen, die Aufträge des Stadtspitals zu erfüllen haben;
- e. Mitglieder der für das Stadtspital zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden;
- f. Mitglieder der für das Stadtspital bestellten Kommissionen und Behörden;
- g. Dozentinnen und Dozenten sowie Studentinnen und Studenten, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern;
- h. Besucher von allgemein zugänglich erklärten Bereichen (Cafeteria, Coiffeursalon usw.) und von Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Andere Personen bedürfen zum Zutritt gemäss Abs. 1 der Einwilligung der Spitaldirektion.

<sup>3</sup> Der Aussenbereich des Stadtspitals ist öffentlich zugänglich.

Besuchsordnung und  
Besuchszeit

Art. 5 Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichte Besuchsordnung und an die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des Personals, zu halten. Die Besuchsregelung ist im Internet<sup>4</sup> einsehbar und in den Patientenbroschüren festgehalten.

Verbotene Tätigkeiten

Art. 6 <sup>1</sup> Folgende Tätigkeiten sind auf dem Gelände des Stadtspitals grundsätzlich verboten:

- a. Rauchen (einschliesslich E-Zigaretten), ausser in den explizit markierten Raucherzonen;
- b. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art (z. B. Filmen, Fotografieren, Gespräche aufzeichnen und Recherchieren), ausser nach expliziter vorangehender Rücksprache mit dem zuständigen Personal;
- c. Verkauf von Waren;
- d. gewerbliche Tätigkeiten;
- e. Durchführen von politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinigungen;
- f. Durchführen von Ausstellungen;
- g. Durchführen von Führungen und Besichtigungen durch Gruppen;
- h. Werben und Sammeln für gewerbliche und ideelle Zwecke;

---

<sup>4</sup> [www.triemli.ch](http://www.triemli.ch); [www.waidspital.ch](http://www.waidspital.ch).



- i. Aushängen oder Verteilen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten;
- j. Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen (ausgenommen Therapie- und Blindenführhunde).

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen wird auf vorgängiges Gesuch hin durch die Spitaldirektion eine Genehmigung erteilt.

Art. 7 Anordnungen und Weisungen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Stadtspitals sind jederzeit zu befolgen. Das gilt insbesondere für:

Beachten von Weisungen

- a. allgemeine Sicherheitsvorschriften;
- b. allgemeine Weisungen der Spitaldirektion;
- c. Gesamtspitalweisungen (GSP);
- d. Verbot betreffend Konsum, Besitz, Handel usw. mit Betäubungsmitteln gemäss Betäubungsmittelgesetz<sup>5</sup>;
- e. Verbot betreffend Besitz, Handel usw. mit Waffen gemäss Waffengesetz<sup>6</sup>;
- f. Umgang mit Alkohol;
- g. Brandschutzvorschriften und -massnahmen;
- h. Zutrittsverbote zu Räumen und Gängen;
- i. Vorschriften zur Benutzung der Parkanlagen;
- j. Parkierungsordnungen;
- k. Bekleidungsvorschriften;
- l. Hygienevorschriften;
- m. Entsorgungsvorschriften;
- n. Vorschriften zum Umgang mit technischen Anlagen, wie z. B. mit Personen- und Warenaufzügen;
- o. Vorschriften zur Nutzung der Informatik und des Gäste-Internets;
- p. Anweisungen des Personals.

Art. 8 <sup>1</sup> Besucherinnen und Besucher sowie das Personal, die private Verkehrsmittel auf dem Gelände des Stadtspitals benutzen, haben sich an das Parkierungsreglement (Signalisation) zu halten.

Parkplätze, Verkehrsordnung, Fahrgeräte

<sup>2</sup> Mitgebrachte Elektrofahrzeuge dürfen nur mit Bewilligung der Spitaldirektion an das Stromnetz des Stadtspitals angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Innerhalb der Räumlichkeiten des Stadtspitals dürfen nur Fahrgeräte eingesetzt werden, die vom Stadtspital zugelassen werden. Verboten

<sup>5</sup> vom 3. Oktober 1951, SR 812.121.

<sup>6</sup> vom 20. Juni 1997, SR 514.54.



ist insbesondere das Verwenden und Parken von privaten Fahrgeräten in den Räumlichkeiten des Stadtspitals.

<sup>4</sup> Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes<sup>7</sup> sinngemäss.

Hygienevorschriften

Art. 9 <sup>1</sup> Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z. B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.

<sup>2</sup> Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

Persönliche Gegenstände

Art. 10 <sup>1</sup> Die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie das Personal des Stadtspitals sind für ihre persönlichen Gegenstände, d. h. Eigentum, Besitz, Nutzniessung und dergleichen (einschliesslich Wertsachen, Papiere usw.), selbst verantwortlich.

<sup>2</sup> Für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen, auch in abschliessbaren Schränken, übernimmt das Stadtspital keine Haftung (vorbehältlich § 6 Abs. 1 Haftungsgesetz<sup>8</sup>).

Videoüberwachung

Art. 11 Das Spitalgelände wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht<sup>9</sup>. Die überwachten Zonen sind gekennzeichnet.

Sanktionen, Vollzug

Art. 12 <sup>1</sup> Verstösse gegen die Hausordnung können eine Wegweisung vom Gelände des Stadtspitals oder in schwerwiegende Fällen ein Hausverbot nach sich ziehen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Übergriffe jeglicher Art werden nicht toleriert.

<sup>2</sup> Die Spitaldirektion kann unzulässige Anschläge und Gegenstände kostenpflichtig entfernen lassen. Die Kompetenz kann delegiert werden. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen (wie unzulässige Anschläge und Flugblätter) und anderer Gegenstände besteht kein Anspruch.

<sup>3</sup> Das Stadtspital behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Strafanzeigen bei Nichtbefolgen der Hausordnung sowie weitere rechtliche Schritte vor.

<sup>4</sup> Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung der Hausordnung stellt das Stadtspital in Anwendung von Art. 1 ff.

---

<sup>7</sup> vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

<sup>8</sup> vom 14. September 1969, LS 170.1.

<sup>9</sup> siehe Reglement Videoüberwachung Stadtspitäler Waid und Triemli vom 23. Oktober 2020, AS 236.840.



Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung<sup>10</sup> eine Gebühr in Höhe von bis zu Fr. 250.– in Rechnung.

<sup>5</sup> Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion. Die Kompetenz kann delegiert werden.

Art. 13 <sup>1</sup> Der Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

Ergänzende Vorschriften

<sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den internen Departementsleiterinnen und Departementsleitern in Bezug auf ihren Fach- und Zuständigkeitsbereich zu.

Art. 14 Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, 23. November 2020

Andreas Hauri, Stadtrat  
Vorsteher Gesundheits- und Umweltdepartement

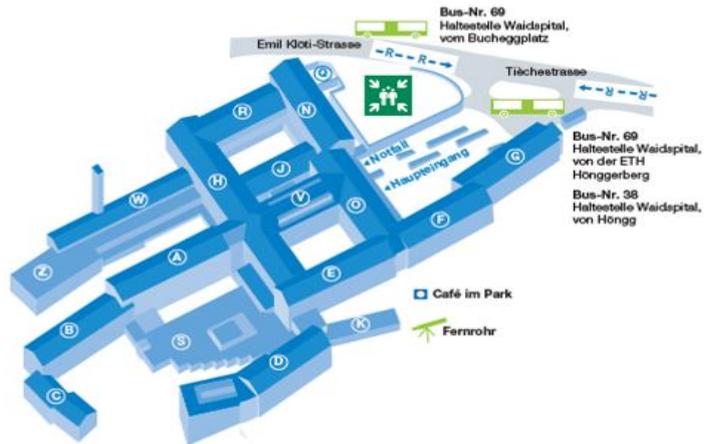
---

<sup>10</sup> vom 28. Juni 2017, GebR, AS 681.100.



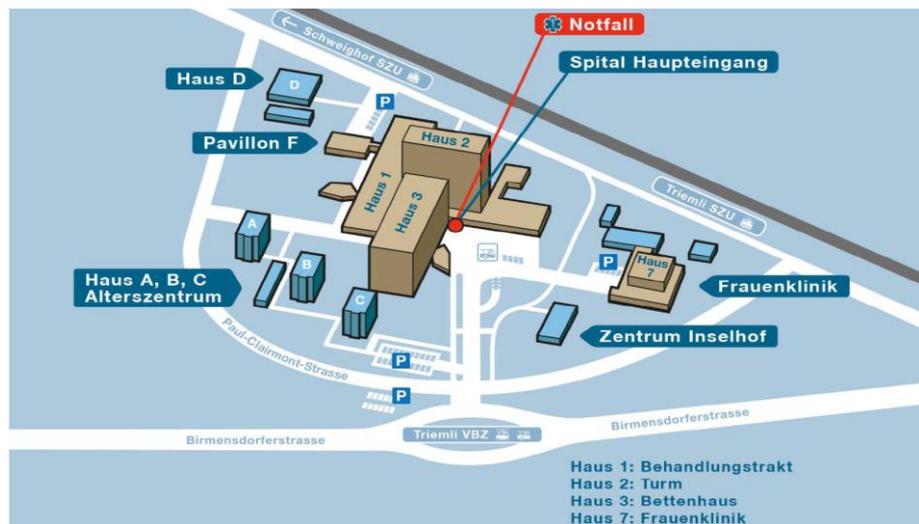
## Anhang

### Situationsplan Stadtspital Waid



- |               |  |              |   |
|---------------|--|--------------|---|
| <b>A</b>      | Bettenstationen Chirurgie, Physiotherapie, Aufarbeitung/Pathologie   | <b>H Süd</b> | Chefärzt Universitäre Klinik für Akutgeriatrie, Gastrologie/Hepatologie, Kardiologie, Pneumologie/Schlafmedizin |
| <b>B</b>      | Bettenstationen Chirurgie und Medizin, Ergotherapie, Logopädie   | <b>J</b>     | Intensivpflegestation   |
| <b>C</b>      | Tagesspital  | <b>K</b>     | Geriatrisches Ambulatorium, Geriatrisches Assessment, Memory-Klinik   |
| <b>D</b>      | Bettenstationen Universitäre Akutgeriatrie   | <b>N</b>     | Chirurgisches Ambulatorium, Notfallstation, Spitaldirektion   |
| <b>E</b>      | Bettenstationen Medizin, Chefärzt Medizinische Klinik, Podologie, Coiffeur   | <b>O</b>     | Bancomat, Empfang, Haupteingang, Ernährungsberatung, Patientenadministration, Sozialdienst                      |
| <b>F</b>      | Bettenstationen Medizin  | <b>Q</b>     | Notfallpraxis   |
| <b>G</b>      | Privatstationen Chirurgie und Medizin, Nephrologie/Dialyse, Medizinische Direktion, Chefärzt Institut für Nephrologie                    | <b>R</b>     | Chefärzt Chirurgische Klinik  |
| <b>H Nord</b> | Aufwachraum, Überwachungsstation, Institut für Radiologie und Nuklearmedizin, Chefärzt Institut Radiologie und Nuklearmedizin, Waidforum | <b>S</b>     | Kongressforum, Seelsorge, Zentrallabor  |
|               |  | <b>V</b>     | Chefärzt Institut für Anästhesiologie, Cafeteria/Kiosk, Direktion Bereich Pflege                                |
|               |  | <b>☐</b>     | Café im Park  |

### Situationsplan Stadtspital Tiemli



- Haus 1:** Behandlungsstrakt  
**Haus 2:** Turm  
**Haus 3:** Bettenhaus  
**Haus 7:** Frauenklinik